

Skripten Zivilrecht - Alpmann-Schmidt

Skript Familienrecht

Bearbeitet von

Von Dr. Franz-Thomas Roßmann, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht

1. Teil: Das Eherecht

1. Abschnitt: Das Verlöbnis

A. Rechtsnatur; Zustandekommen

I. Unter „**Verlöbnis**“ i.S.d. § 1297 Abs. 1¹ versteht man zum einen das gegenseitig gegebene **Versprechen künftiger Eheschließung**, zum anderen das durch dieses Versprechen begründete **familienrechtliche Verhältnis**.

1

II. Bei einzelnen Rechtswirkungen des Verlobnisses kommt es auf die „Gültigkeit“ des Verlobnisses an. Die Voraussetzungen für die Wirksamkeit hängen von der **Theorie** über das Wesen des Verlobnisses ab.²

■ **Vertragstheorie** (h.M.)

Das Verlobnis ist ein Vertrag, der auf Eingehung der Ehe gerichtet ist und auf den grundsätzlich die allgemeinen Vorschriften über Rechtsgeschäfte anwendbar sind.³

Folgen: Ein Minderjähriger bedarf zur Verlobung der Einwilligung seiner gesetzlichen Vertreter, § 107. Fehlt diese, hängt die Wirksamkeit der schwebend unwirksamen Verlobung von der Genehmigung der gesetzlichen Vertreter ab, § 108. Es gelten §§ 116, 117, 118, 134, 138, z.B. Nichtigkeit wegen Verstoßes gegen die guten Sitten bei Verlobung eines noch Verheirateten⁴ oder schon Verlobten. Wegen der höchstpersönlichen Natur des Verlobnisses gelten nicht die Regeln über Stellvertretung (§§ 164 ff.). Der Minderjährige kann ohne Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters zurücktreten. Von der h.M. wird die Anfechtung abgelehnt und stattdessen auf den Rücktritt nach §§ 1298 ff. verwiesen.⁵

■ **Lehre vom familienrechtlichen Vertrag eigener Art**

Das Verlobnis ist ein Vertrag sui generis, auf den die Vorschriften des Allgemeinen Teils über Rechtsgeschäfte nur in vorsichtiger Analogie angewendet werden können. Für ein wirksames Verlobnis genügt die Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen.⁶

■ **Vertrauenshaftungslehre**

Das Verlobnis ist ein eigenständiges, vom Willen der Parteien unabhängiges gesetzliches Schuldverhältnis und als ein Fall der Haftung für begründetes Vertrauen einzuordnen.⁷

1 §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB.

2 Übersicht bei Schwab Rn. 44 ff.

3 BGHZ 28, 376; Palandt/Brudermüller Einf. v. § 1297 Rn. 1; PWW/Weinreich § 1297 Rn. 1.

4 BGH FamRZ 1984, 386; OLG Karlsruhe NJW 1988, 3023.

5 Palandt/Brudermüller Einf. v. § 1297 Rn. 1; PWW/Weinreich § 1297 Rn. 15.

6 Dazu Dethloff § 2 Rn. 4.

7 Dethloff § 2 Rn. 5 ff.

B. Rechtswirkungen des Verlöbnisses

I. Rechtswirkungen bei Bestehen des Verlöbnisses

- 2 ■ Das „Versprechen der Eheschließung“ ist **weder einklagbar** (§ 1297 Abs. 1) **noch vollstreckbar** (§ 120 Abs. 3 FamFG),⁸ es kann auch **nicht** durch eine **Vertragsstrafe** abgesichert werden (§ 1297 Abs. 2).
- Zu den **privatrechtlichen Wirkungen** des Verlöbnisses zählt, dass die Verlobten bereits einen Ehevertrag schließen können (§ 1408), der allerdings nur im Falle der Eheschließung Bedeutung erlangt.⁹ Gleiches gilt für einen Erbverzichtsvertrag, für dessen Abschluss § 2347 Abs. 1 S. 1 Erleichterungen bringt. Nach § 2275 Abs. 3 können Verlobte – wie Ehegatten – einen Erbvertrag schließen, auch wenn sie in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind.
- Ein gemeinsames Testament (§ 2265) können nur Eheleute, nicht aber Verlobte errichten. Tun sie es dennoch, wird es auch nicht dadurch wirksam, dass sie es nach der Eheschließung „genehmigen“.
- Die wichtigsten **öffentlich-rechtlichen Wirkungen**: Verlobte sind Angehörige i.S.d. § 11 Abs. 1 Nr. 1 a StGB. Aus dem Verlöbnis kann eine Garantenstellung folgen. Verlobte haben im Zivil- und Strafprozess ein Zeugnis- und Eidesverweigerungsrecht (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 ZPO; §§ 52 Abs. 1 Nr. 1, 61 StPO). Für diese öffentlich-rechtlichen Wirkungen kommt es nicht auf die Rechtsnatur des Verlöbnisses an. Entscheidend sind allein die tatsächlichen Bindungen der Verlobten zueinander.¹⁰

II. Rechtswirkungen bei Auflösung des Verlöbnisses

- 3 ■ Aufwendungsersatz- bzw. Schadensersatzansprüche
- § 1298** Derjenige, der ohne wichtigen Grund (§ 1298 Abs. 3) vom Verlöbnis zurücktritt,
- hat dem anderen Verlobten und seinen Eltern sowie dritten Personen, die anstelle der Eltern gehandelt haben, den Schaden zu ersetzen, der daraus entstanden ist, dass sie in Erwartung der Ehe Aufwendungen gemacht haben oder Verbindlichkeiten eingegangen sind (§ 1298 Abs. 1 S. 1), welche den Umständen nach angemessen waren (§ 1298 Abs. 2).
 - Weitergehenden Schadensersatz kann (nur) der Verlobte selbst verlangen (§ 1298 Abs. 1 S. 2).
- § 1299** Hat der andere Verlobte schuldhaft einen wichtigen Rücktrittsgrund gesetzt, so stehen dieselben Ansprüche dem zurücktretenden Verlobten und dessen Angehörigen zu (s. dazu noch Fall 1).
- Rückforderung von Geschenken
- § 1301** Jeder Verlobte kann von dem anderen Herausgabe der Gegenstände, die er dem anderen geschenkt oder zum Zeichen des Verlöbnisses gegeben hat,

⁸ Horndasch/Viefhues-Roßmann § 120 Rn. 8.

⁹ Palandt/Brudermüller § 1408 Rn. 1.

¹⁰ BGHSt 3, 215.

nach Bereicherungsrecht herausverlangen, wenn die Eheschließung unterbleibt, § 1301 S. 1 (Rechtsfolgenverweisung¹¹ auf §§ 812 ff.).¹²

■ Unwirksamkeit letztwilliger Verfügungen

§ 2077 Eine letztwillige Verfügung, durch die der Erblasser seinen Verlobten bedacht hat, ist unwirksam, wenn das Verlöbnis vor dem Tode des Erblassers aufgelöst worden ist (§ 2077 Abs. 2).

Fall 1: Schadensersatzanspruch wegen Auflösung des Verlöbnisses

Mit Einwilligung ihrer Eltern hat sich die 17-jährige F mit dem 19-jährigen M verlobt. In Erwartung der Heirat und eines künftigen ehelichen Unterhaltsanspruchs schlägt F eine ihr in einer anderen Stadt angebotene besser bezahlte Stelle aus. F erfährt, dass M vor ihrer gemeinsamen Zeit mit der als aids-infiziert bekannten L geschlechtlich verkehrt hat. F verlangt von M, dass dieser sich „zur Sicherheit“ einem Aids-Test unterzieht. Als M dies ablehnt, löst die F ohne Wissen ihrer Eltern das Verlöbnis auf. Kann F wegen der ausgeschlagenen Stelle von M Schadensersatz verlangen?

Anspruchsgrundlage könnten **§§ 1299, 1298 Abs. 1 S. 2** sein.

4

- I. Voraussetzung ist, dass ein Verlöbnis zwischen M und der minderjährigen F bestanden hat.

Nach der herrschenden **Vertragstheorie** ist das Verlöbnis ein Vertrag, auf den grundsätzlich die allgemeinen Vorschriften über Rechtsgeschäfte anwendbar sind (s.o.).

Die gemäß § 107 erforderliche Einwilligung der Eltern der F lag vor. Das Verlöbnis ist rechtswirksam zustande gekommen.

- II. Weitere Voraussetzung der Schadensersatzpflicht ist der wirksame **Rücktritt der F aus einem wichtigen Grund**. Diesen Rücktritt muss **M verschuldet** haben, vgl. § 1299.

Da ein Zwang zur Eheschließung unzulässig ist (§ 1297 Abs. 1), darf der Minderjährige nicht gegen seinen Willen an das Verlöbnis gebunden bleiben. Folglich konnte F ohne Einwilligung ihrer Eltern wirksam vom Verlöbnis zurücktreten.¹³

Die Weigerung, sich bei einem erheblichen Krankheitsverdacht (Aids) ärztlich untersuchen zu lassen, ist eine Tatsache, die den zurücktretenden Verlobten vernünftigerweise von der Eingehung des Verlöbnisses abgehalten hätte, also ein wichtiger Grund i.S.d. § 1299.¹⁴ M hat den Rücktritt der F auch verschuldet.

Ein Teil des Schrifttums setzt Verursachung und Verschulden gleich.¹⁵ Dies ist mit dem Wortlaut der Vorschrift nicht zu vereinbaren. Es ist auch nicht interessengerecht, das Haftungsrisiko für das Schei-

¹¹ Dethloff § 2 Rn. 16.

¹² Vgl. auch BGH FamRZ 2005, 1151 ff.

¹³ PWW/Weinreich § 1297 Rn. 16.

¹⁴ Palandt/Brudermüller § 1298 Rn. 9.

¹⁵ Vgl. dazu Schwab Rn. 49; ähnlich Dethloff § 2 Rn. 13.

tern des Verlöbnisses allein an das Vorhandensein eines nach durchschnittlichen objektiven Anschauungen „wichtigen Grundes“ zu knüpfen, vielmehr muss dem Verschulden ein eigenes Gewicht beigemessen werden. Schuldhaft ist das Setzen eines wichtigen Grundes danach nur, wenn auch bei Zugrundelegung großzügiger Anschauungen ein Verhalten nicht mehr mit dem Eheplan zu vereinbaren sei.¹⁶

- III. Gegen den Verlobten, der schuldhaft den wichtigen Grund für den Rücktritt des anderen gesetzt hat, besteht zum einen ein **Ersatzanspruch wegen bestimmter Aufwendungen** (§ 1298 Abs. 1 S. 1) oder **wegen der Eingehung von Verbindlichkeiten**.

Z.B. Anschaffungen für den künftigen gemeinsamen Haushalt, Anmietung einer Wohnung, Verbindlichkeiten aus der Vorbereitung der Hochzeitsfeier, nach h.M. auch die Kosten der Verlobungsfeier.¹⁷

Zum anderen kann der andere „schuldlose“ Verlobte **Schadensersatz wegen sonstiger Maßnahmen** verlangen, die er in Erwartung der Ehe getroffen hat und die sein Vermögen oder seine Erwerbsstellung betreffen. Der Ersatzanspruch ist auf das negative Interesse gerichtet: Der Verlobte ist so zu stellen, wie er stünde, wenn er dem Eheversprechen nicht vertraut und die Maßnahmen deshalb nicht getroffen hätte. Hierzu gehören die Aufgabe des bisherigen Arbeitsplatzes und auch die Ausschlagung einer besser bezahlten Stellung wegen der Erwartung eines künftigen Unterhaltsanspruchs.¹⁸

Nach OLG Hamm¹⁹ besteht dagegen keine Ersatzpflicht, wenn die Verlobte die Berufstätigkeit nicht in Erwartung der Ehe, sondern wegen der Schwangerschaft und der dadurch bedingten Inanspruchnahme des Mutterschutzes aufgegeben hat.²⁰

Im vorliegenden Fall war die Ausschlagung der angebotenen besseren Arbeitsstelle eine Maßnahme, die F in Erwartung der Ehe getroffen hat. Die Voraussetzungen für einen Schadensersatzanspruch aus §§ 1299, 1298 Abs. 1 S. 2 liegen somit vor.

2. Abschnitt: Die Eheschließung

A. Eingehung der Ehe

- 5 Seit dem Personenstandsgesetz von 1875 (Kulturkampf) gilt die obligatorische Zivilehe, d.h. die Ehe muss vor dem staatlichen Standesbeamten geschlossen werden, § 1310 Abs. 1 S. 1.²¹ Eine nur kirchliche Trauung hat keine bürgerlich-rechtlichen Wirkungen. Nach früherem Recht durfte eine kirchliche Trauung nicht vor der Ziviltrauung erfolgen. Nach Aufhebung der Vorschrift des § 67 PStG a.F. ist nunmehr eine kirchliche Trauung unabhängig von einer standesamtlichen Trauung möglich.²² Damit soll die Entkoppe-

¹⁶ Vgl. auch Palandt/Brudermüller § 1299 Rn. 1; PWW/Weinreich § 1299 Rn. 1.

¹⁷ Schwab Rn. 49.

¹⁸ Palandt/Brudermüller § 1298 Rn. 6.

¹⁹ OLG Hamm FamRZ 1995, 296.

²⁰ Kritisch dazu Bosch FamRZ 1995, 483; s. dazu auch Hohloch JuS 1995, 741.

²¹ Schwab Rn. 58.

²² Vgl. dazu Schüller NJW 2008, 2745.

lung von Staat und Kirche im Eheschließungsrecht vollzogen werden. Nur die vor dem Standesbeamten geschlossene Ehe begründet die zivilrechtlichen Wirkungen, d.h. ein nur kirchlich getrautes Paar ist nach wie vor im Rechtssinne eine nichteheliche Lebensgemeinschaft.

Der Gesetzgeber hat mit Wirkung zum 01.10.2017 die Ehe für alle zugelassen. Die Vorschrift des § 1353 Abs. 1 S. 1 wurde dahingehend erweitert, dass die Ehe von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts auf Lebenszeit geschlossen wird. Seit dem 01.10.2017 ist es dadurch für homosexuelle Paare nicht mehr möglich, eine Lebenspartnerschaft zu schließen; allerdings muss eine bereits bestehende Lebenspartnerschaft nicht zwingend in eine Ehe umgewandelt werden. Dies hat zur Folge, dass auch das Lebenspartnerschaftsgesetz fortbesteht, auch wenn keine Lebenspartnerschaften mehr begründet werden können.²³ Die Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe ist seit dem 01.10.2017 möglich und wird geregelt von § 20a LPartG.

Nach § 1353 Abs. 1 S. 1 wird die Ehe **auf Lebenszeit** geschlossen. Es handelt sich dabei um einen Wunsch des Gesetzgebers, der den Eheschließenden ein „Leitbild“ der lebenszeitlichen Ehe vor Augen hält, was an der Möglichkeit der Scheidung der Ehe deutlich wird.²⁴

Voraussetzungen der Eheschließung:

6

■ **Zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts**

Gleichgeschlechtliche Partner können seit dem 01.10.2017 Ehe eingehen.

Zur Lebenspartnerschaft unter gleichgeschlechtlichen Partnern s. Rn. 227 ff.

■ **Ehefähigkeit (§§ 1303, 1304):**

■ **Ehemündigkeit:** nicht vor Eintritt der Volljährigkeit, § 1303

Das Familiengericht konnte bislang auf Antrag Befreiung erteilen, wenn der Antragsteller das 16. Lebensjahr vollendet hatte und sein künftiger Ehepartner volljährig war, § 1303 Abs. 2 a.F. Der Gesetzgeber hat dies mit Wirkung zum 22.07.2017 geändert. Grund ist die Bekämpfung von Kinderehen.²⁵ Auch im Ausland geschlossenen Minderjährigenehen wird in Deutschland die Anerkennung versagt. Die Eheschließung setzt nunmehr ohne Ausnahme die Vollendung des 18. Lebensjahres voraus. Bei einem Verstoß gegen § 1303 S. 1 ist zu differenzieren: Ist ein Partner bei Eheschließung noch nicht 16 Jahre alt, kann eine Ehe nicht wirksam eingegangen werden. Es handelt sich also um eine Nichtehe (ist damit quasi nicht existent).²⁶ Die Ehe eines Minderjährigen, der bei Eheschließung nach dem 21.07.2017 zwar 16 Jahre alt, aber noch nicht volljährig war, ist aufhebbar, vgl. § 1314 Abs. 1 Nr. 1.

■ **keine Geschäftsunfähigkeit, § 1304**

■ **Eheverbot**

■ **Doppelehe, § 1306**

Jede bestehende Ehe steht einer weiteren Eheschließung mit einer dritten Person solange entgegen, bis sie aufgelöst ist, entweder durch Tod oder mit der Rechts-

²³ Vgl. dazu auch Dethloff § 3 Rn. 13.

²⁴ Holzhauser JZ 2000, 1076.

²⁵ Vgl. dazu Majer, NZFam 2017, 537; Schwab, FamRZ 2017, 1369.

²⁶ Palandt/Brudermüller Einf v § 1313 Rn. 2; kritisch dazu Schwab, Rn 80.

kraft des Scheidungsbeschlusses. Dies gilt auch im Falle einer bestehenden Lebenspartnerschaft.²⁷ Die Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe mit demselben Partner ist seit dem 01.10.2017 möglich und wird geregelt von § 20a LPartG.

■ **Verwandtschaft, § 1307**

Zwischen Verwandten in gerader Linie (§ 1589 S. 1) sowie zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern darf eine Ehe nicht geschlossen werden.

Der Verstoß gegen § 1307 führt zur Aufhebbarkeit der Ehe, vgl. § 1314 Abs. 1 Nr. 2.

■ **Annahme als Kind, § 1308**

Die durch Annahme als Kind hergestellte Verwandtschaft (Adoption, vgl. § 1754) steht der Eheschließung entgegen, wenn zwischen den Eheschließungswilligen ein Verwandtschaftsverhältnis i.S.d. § 1307 begründet wurde.

Von dem Eheverbot der Adoptivverwandtschaft in der Seitenlinie (also zwischen Adoptivgeschwistern) kann durch das Familiengericht Befreiung erteilt werden (§ 1308 Abs. 2).

Der Verstoß gegen § 1308 ist rechtlich unbeachtlich. Der Standesbeamte soll zwar seine Mitwirkung an einer solchen Ehe verweigern; wurde die Ehe aber trotzdem geschlossen, so ist sie ohne Einschränkung wirksam.²⁸

■ **Aufhebungsgrund gemäß § 1310 Abs. 1 S. 3**

Gemäß § 1310 Abs. 1 S. 2 Hs. 3 wird ein Aufhebungsgrund nach § 1314 Abs. 2 zugleich als materiell-rechtliches Ehehindernis normiert, dessen Vorliegen die Eheschließung hindert.²⁹

7 ■ **Ehefähigkeitszeugnis für Ausländer, § 1309**

Bei Ausländern richten sich die materiellen Eheschließungsvoraussetzungen nach einem ausländischen Eheschließungsstatut (Art. 13 Abs. 1 EGBGB). Die Voraussetzungen sollen durch eine Heimatbehörde des Eheschließenden festgestellt werden. § 1309 Abs. 2 sieht die Möglichkeit der Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses vor. Wegen der nach Art. 6 Abs. 1 GG auch Ausländern verbürgten Eheschließungsfreiheit sind an den Nachweis der Ehefähigkeit keine unerfüllbaren Anforderungen zu stellen.³⁰

■ **Eheschließung**

■ **Eheschließungserklärung** der Verlobten vor dem zur Entgegennahme bereiten Standesbeamten, § 1310 Abs. 1 S. 1 (Grundsatz der obligatorischen Zivilehe).³¹

Die Verlobten müssen wechselseitig die Erklärung abgeben, die Ehe miteinander eingehen zu wollen, vgl. § 1312 S. 1. Der Wille zur Begründung einer ehelichen Lebensgemeinschaft muss erkennbar sein.

■ **Form:** persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit der Eheschließenden ohne Bedingung oder Zeitbestimmung, § 1311.

27 Stüber FamRZ 2005, 575.

28 Schwab Rn. 99.

29 Schwab Rn. 66.

30 KG FamRZ 1999, 1129.

31 Vgl. dazu Dethloff § 3 Rn. 4.

- **Trauung:** Der Standesbeamte **soll** bei der Trauung ein bestimmtes Verfahren einhalten, § 1312 S. 1. Die Hinzuziehung von Zeugen kann auf Wunsch der Eheschließenden erfolgen, § 1312 S. 2.

Der Standesbeamte muss gemäß § 1310 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 seine Mitwirkung an der Eheschließung ablehnen, wenn offenkundig ist, dass die Ehe aufhebbar wäre (s.o. „Aufhebungsgrund“).

- **Hinkende Ehe, § 1310 Abs. 3:** Immer häufiger werden Ehen im Ausland geschlossen, etwa in Las Vegas. Solch eine Ehe ist nach ausländischem Recht gültig, erfüllt aber nicht die deutschen Anforderungen. Nach § 1310 Abs. 3 kann eine solche Ehe aber gültig werden. Die Heilung nach dieser Vorschrift hat rückwirkende Kraft, setzt aber die Vornahme eine der Abs. 3 Nr. 1–3 genannten urkundlichen Handlungen sowie ein Zusammenleben als Ehegatten von 10 Jahren voraus. Alternativ können die Partner aber auch nach deutschem Recht „erneut“ heiraten; § 1306 steht nicht entgegen, weil eine wirksame Ehe bislang nicht besteht und die Norm auch nicht die nochmalige Eheschließung mit demselben Partner verbietet. Die Wirkung tritt aber nur ex nunc ein.³²

B. Nichtehe oder aufhebbarer Ehe

I. Die Nichtehe

Es ist überhaupt keine Ehe zustande gekommen,

8

- wenn ein Partner das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
- oder wenn die Ehemillenserklärung der Partner fehlt
- oder wenn die Mitwirkung des Standesbeamten fehlt.

Die Nichtehe ist ohne jede familienrechtliche Bedeutung. Dies kann von jedermann geltend gemacht werden. Es bedarf dazu keines gerichtlichen Gestaltungs- oder Feststellungsbeschlusses.³³

II. Die aufhebbarer Ehe, §§ 1313–1318

1. Bei anfänglichen Eheschließungsmängeln können in § 1314 erschöpfend aufgeführte **Aufhebungsgründe** vorliegen.

Sie verdrängen sowohl die allgemeinen Vorschriften über die Wirksamkeit von Rechtsgeschäften (§§ 104 ff.) als auch die Sonderregeln des Scheidungsrechts.

Die Ehe eines Minderjährigen, der bei Eheschließung nach dem 21.07.2017 zwar 16 Jahre alt, aber noch nicht volljährig war, ist aufhebbar, vgl. § 1314 Abs. 1 Nr. 1.

Ein weiterer Aufhebungsgrund ist nach § 1314 Abs. 2 Nr. 2, dass ein Ehegatte bei der Eheschließung (z.B. wegen mangelnder Sprachkenntnisse) nicht gewusst hat, dass es sich um eine Eheschließung handelt. Der Irrtum muss also „bei der Eheschließung“ vorliegen. Es handelt sich um einen Fall des Inhaltsirrtums (error in negotio).³⁴

³² Palandt/Brudermüller § 1310 Rn. 14.

³³ Dethloff § 3 Rn. 42.

³⁴ Dazu Palandt/Brudermüller § 1314 Rn. 8.

tragstellerin F aus Gründen, die in der Person des Antragsgegners M liegen, eine unzumutbare Härte darstellen würde, § 1565 Abs. 2.

Es muss das bloße Fortbestehen des juristischen Ehebandes – also das „Weiter-miteinander-verheiratet – sein“ unzumutbar sein.²³⁹ Das Gesetz mutet somit den Ehegatten auch in Fällen, in denen die Ehe bereits mit Sicherheit gescheitert ist, aber die Partner noch in häuslicher Gemeinschaft oder noch kein Jahr getrennt leben, grundsätzlich zu, die Jahresfrist abzuwarten.

Die Verletzung der ehelichen Treuepflichten ist für sich betrachtet grundsätzlich nicht genügend.²⁴⁰ Im vorliegenden Fall kommen aber erschwerende Umstände, nämlich Trunksucht verbunden mit mehrfachen Tötlichkeiten hinzu. Es liegt eine unzumutbare Härte i.S.d. § 1565 Abs. 2 vor.²⁴¹

Ergebnis: Die Ehe ist zu scheiden.

62

Getrenntleben § 1567 Abs. 1 S. 1	Voraussetzungen der Ehescheidung		
	Scheitern der Ehe § 1565 Abs. 1	Keine Härte- klausel § 1568	Härteklausel § 1565 Abs. 2
3 Jahre	unwiderlebar vermutet § 1566 Abs. 2	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kinderschutz ■ keine Härte für Antragsgegner 	
1 Jahr	<ul style="list-style-type: none"> ■ Einverständnis vermutet § 1566 Abs. 1 ■ Widerspruch: feststellen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kinderschutz ■ Kinderschutz ■ pers. Härte 	
weniger als 1 Jahr	<ul style="list-style-type: none"> ■ feststellen 		<ul style="list-style-type: none"> ■ Fortsetzung der Ehe für Antragsteller aus Gründen in der Person des anderen unzumutbar

B. Folgen der Scheidung

I. Name

Der geschiedene Ehegatte behält den Ehenamen, § 1355 Abs. 5 S. 1. Er kann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten seinen Geburtsnamen oder den Namen wieder annehmen, den er bis zu der Bestimmung des Ehenamens geführt hat, oder seinen

63

239 Weinreich/Klein § 1565 Rn. 20.

240 Palandt/Brudermüller § 1565 Rn. 9.

241 OLG Düsseldorf FamRZ 1986, 998; Dörr NJW 1989, 488, 490 m.w.N.

Zusammenfassende Übersicht zum ehelichen Güterrecht

gesetzlicher Güterstand

- Zugewinnngemeinschaft, §§ 1363 ff.

subsidiär (Ehevertrag)

- Gütertrennung, § 1414
- Gütergemeinschaft, §§ 1415 ff.



„Gütertrennung“

- kraft Gesetzes kein gemeinschaftliches Vermögen, § 1363 Abs. 2 S. 1, d.h. jeder Ehegatte wirtschaftet mit seinem Vermögen selbstständig

Einschränkung der Verfügungsmacht, § 1365

- Verpflichtung zu einer Verfügung bzw. Verfügung
- über das Vermögen im Ganzen
 - Einzeltheorie (h.M.): auch einzelner Gegenstand, wenn wirtschaftlich nahezu das ganze Vermögen
- positives Wissen im Zeitpunkt der Verpflichtung oder Kennen der Umstände

Rechtsfolge:

- unwirksam bei fehlender Zustimmung des Partners, §§ 1365, 1366, u. fehlender Ersetzung durch Familiengericht, § 1365 Abs. 2
- absolutes Veräußerungsverbot
- revokatorische Klage, § 1368

Haushaltsgegenstände, § 1369

- zustimmungsbedürftig sind
 - Verpflichtungsgeschäfte, gerichtet auf Verfügungen über dem sich Verpflichtenden gehörende Haushaltsgegenstände
 - Verfügungen über Haushaltsgegenstände, falls wirksame Verpflichtung fehlt
- str., ob analog, wenn Haushaltsgegenstände dem anderen Ehegatten gehören

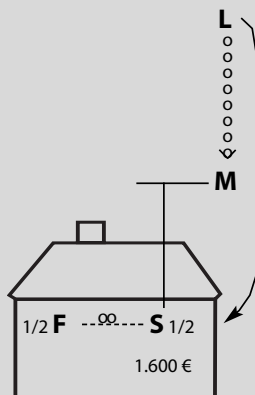
Rechtsfolge: § 1369 Abs. 3 verweist auf §§ 1366–1368 (s.o.)

Zugewinnausgleich, §§ 1363 ff.

- erbrechtliche Lösung: bei Tod eines Ehegatten → § 1371 Abs. 1
 - güterrechtliche Lösung: Beendigung des Güterstandes unter Lebenden
 - Zugewinn = Betrag, um den das Endvermögen eines Ehegatten sein Anfangsvermögen übersteigt, § 1373
 - Endvermögen, § 1375
 - Anfangsvermögen, § 1374
- } § 1376
- Ausgleich = 1/2 des Überschusses, § 1378 Abs. 1
 - Auffüllungsanspruch gegen Dritte, § 1390

Ehebedingte (unbenannte) Zuwendungen

- nur ausnahmsweise Schenkung, wenn Einigung über Unentgeltlichkeit
- i.d.R. nur Ausgleich nach den Regeln des Zugewinnausgleichs, wobei die ehebedingte Zuwendung nicht nach § 1374 Abs. 2 dem Anfangsvermögen zuzurechnen ist

Fall 42: Unterhaltsansprüche der Eltern gegen ihre Kinder

Der Landkreis L (im OLG-Bezirk Oldenburg) zahlt der Frau M im Wege der Sozialhilfe laufende Hilfe zur Pflege i.H.v. 320 €. L nimmt den Sohn S der M aus übergegangenem Recht auf Unterhalt für M in Anspruch. S ist Rentner. Er erhält mtl. Einkünfte i.H.v. 1.600 €. Zusammen mit seiner nicht erwerbstätigen Ehefrau bewohnt er ein im gemeinsamen Eigentum stehendes lastenfreies Einfamilienhaus. Der Mietwert ist für S mit 270 € anzusetzen. Der S beruft sich auf seine fehlende Leistungsfähigkeit. Sein laufendes Einkommen werde für die für seine und seiner Frau angemessene Lebensführung erforderlichen Mittel, wozu auch ein mtl. Sparbetrag von 130 € zur Schaffung eines „Not-groschens“ gehöre, völlig aufgebraucht.

In Betracht kommt ein **Unterhaltsanspruch der Mutter gegen ihren Sohn aus § 1601**; 168 wenn ein solcher besteht, kann L diesen Anspruch aufgrund des **gesetzlichen Forderungsübergangs gemäß § 94 SGB XII** geltend machen.

§ 94 Abs. 1 S. 1 u. 2 SGB XII lauten: „Hat die leistungsberechtigte Person für die Zeit, für die Leistungen erbracht werden, nach bürgerlichem Recht einen Unterhaltsanspruch, geht dieser bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch auf den Träger der Sozialhilfe über. Der Übergang des Anspruchs ist ausgeschlossen, soweit der Unterhaltsanspruch durch laufende Zahlung erfüllt wird.“

Durch den gesetzlichen Übergang von Unterhaltsansprüchen werden deren Natur, Inhalt und Umfang nicht verändert.⁵⁸¹

Voraussetzungen für einen Unterhaltsanspruch der M gegen ihren Sohn S:

- I. **Verwandtschaft in gerader Linie** besteht.
- II. **Bedürftigkeit** des Unterhaltsberechtigten, § 1602 Abs. 1

Bedürftig ist eine Person, wenn und soweit sie nicht in der Lage ist, ihren Bedarf selbst zu befriedigen. Bedürftig ist der Unterhaltsberechtigte also, soweit sein Bedarf nicht gedeckt ist.

Der **Bedarf** des den Anspruch stellenden Elternteils bestimmt sich gemäß § 1610 Abs. 1 nach der – eigenen – Lebensstellung des Elternteils und umfasst insbesondere die Kosten für notwendige Heimunterbringung und Pflege sowie die Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung und ein angemessenes Taschengeld. Der Bedarf der Mutter wird begrenzt durch eigenes Einkommen und Vermögen, d.h. betrifft nur die dadurch nicht gedeckten Kosten.⁵⁸²

Entsprechend dem Sachverhalt ist von einer Bedürftigkeit der F in Höhe von 320 € auszugehen.

581 BGH NJW 2003, 128 = MDR 2003, 86; s. dazu Viefhues ZAP 2003, 301 ff.

582 Dethloff, § 11 Rn. 25; BGH FamRZ 2013, 363; OLG Karlsruhe, FamRZ 2015, 515.

III. Die Leistungsfähigkeit des S, § 1603

Unterhaltspflichtig ist nicht, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines angemessenen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren, § 1603 Abs. 1.

§ 1603 Abs. 1 gewährleistet für jeden Unterhaltspflichtigen vorrangig die Sicherung seines eigenen angemessenen Unterhalts; ihm sollen grundsätzlich die Mittel verbleiben, die er zur angemessenen Deckung des seiner Lebensstellung entsprechenden allgemeinen Bedarfs benötigt.⁵⁸³

1. Gesamteinkommen des S

Zur Feststellung der unterhaltspflichtigen Leistungsfähigkeit sind alle erzielten Einkünfte heranzuziehen, gleich welcher Art diese Einkünfte sind und aus welchem Anlass sie erzielt werden. Maßstab ist das sog. **bereinigte Nettoeinkommen** des Unterhaltspflichtigen.

Abzuziehen sind u.a. die gesetzlichen Steuern und Schulden.

Unterhaltsansprüche von Berechtigten, die im Range vorgehen (Ansprüche eigener Kinder und des Ehegatten) sind vorrangig abzuziehen.

Dem S stehen laufende Einkünfte von 1.600 € zur Verfügung. Daneben ist ihm nach st.Rspr. ein Vorteil für mietfreies Wohnen zuzurechnen, soweit ein zurechenbarer Mietwert die Belastungen übersteigt.⁵⁸⁴ Dieser ist hier für S mit 270 € anzusetzen. Es errechnet sich somit ein Gesamteinkommen von 1.870 €.

2. Eigener Bedarf des unterhaltspflichtigen Kindes

Für den Selbstbehalt beim Elternunterhalt gibt es keine festen Tabellensätze. Der angemessene Eigenbedarf kann nicht durchgängig mit einem bestimmten festen Betrag angesetzt werden, sondern ist anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls und unter Berücksichtigung der besonderen Lebensverhältnisse zu ermitteln.⁵⁸⁵

Seinen Vermögensstamm braucht das unterhaltspflichtige Kind nicht zu verwerthen, wenn dies für ihn mit einem wirtschaftlich nicht mehr zu vertretenden Nachteil verbunden ist.⁵⁸⁶

Nach h.M.⁵⁸⁷ kann von dem unterhaltsverpflichteten Kind die Verwertung des Vermögensstammes (Sparvermögen von 10.000 €–25.000 €) zur Deckung des Unterhalts seiner in einem Altenheim wohnenden Mutter nicht verlangt werden, wenn das Kind den Vermögensstamm braucht, um den eigenen angemessenen Lebensbedarf auch in Zukunft sicherstellen zu können.

Auch kommt die Verwertung einer Immobilie bzw. deren Belastung mit einer Sicherungshypothek nicht infrage, um damit ausreichend leistungsfähig zu werden.⁵⁸⁸

583 BGH NJW 2003, 128, 130.

584 BGH FamRZ 2014, 538.

585 BGH NJW 2003, 128, 130, 131; Viefhues ZAP 2003, 301, 303 f.

586 BGH FamRZ 2013, 1554; BGH NJW 2003, 128, 131.

587 Palandt/Brudermüller § 1601 Rn. 10.

588 BGH FamRZ 2013, 1022; BVerfG FamRZ 2005, 1051.

Im vorliegenden Fall kann S gegenüber seiner Mutter einen angemessenen Eigenbedarf von mindestens 1.800 € in Anspruch nehmen.⁵⁸⁹

Für die über keine eigenen Einkünfte verfügende Ehefrau des S ist die Berücksichtigung eines Unterhaltsbedarfs von 1.440 € angemessen.⁵⁹⁰

Der Bedarf für die eigene Familie beträgt danach insgesamt wenigstens 3.240 € (sog. Familienselbstbehalt).⁵⁹¹

3. Sparleistungen

Neben diesem dem S für den allgemeinen Lebensbedarf der Familie zu belassenden Betrag sind – nicht aus dem Selbstbehalt aufzubringende – Sparleistungen als weitere Belastung zu berücksichtigen, soweit sich diese in einem angemessenen Rahmen bewegen und in einer im Verhältnis zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen vertretbaren Größenordnung stehen. Der von S geltend gemachte Betrag von mtl. 130 € ist angemessen.⁵⁹²

Für S besteht somit ein Eigenbedarf i.H.v. insgesamt mindestens 3.370 €. Da sein Gesamteinkommen nur 1.870 € beträgt, fehlt es an der Leistungsfähigkeit des S.

L hat daher keinen Anspruch gegen S.

Bei der Berechnung des Mindestbedarfs, der dem Kind verbleiben muss und daher nicht für den Unterhalt der Eltern zur Verfügung steht, ist das **Einkommen des Ehepartners des Kindes** (Schwiegersohn, Schwiegertochter) zu berücksichtigen. Zwar sind nur die Kinder, nicht aber deren Ehepartner zum Unterhalt verpflichtet. Weil aber die Eheleute untereinander ebenfalls zum Unterhalt verpflichtet sind, ist zu prüfen, inwieweit das Auskommen des Kindes durch die Unterhaltungspflicht seines Ehepartners gesichert ist.⁵⁹³ In derartigen Fällen der Doppelverdienerhe wird allerdings der Familienselbstbehalt mit einem weiteren Freibetrag erhöht, der sich aus der Differenz des Gesamteinkommens der Eheleute zum Familienselbstbehalt, vermindert um eine Haushaltsersparnis von 10 % wegen gemeinsamen Wirtschaftens, errechnet (mathematisch einfacher kann auch 45 % des Betrages angesetzt werden, der nach Abzug des Familienselbstbedarfs verfügbar ist⁵⁹⁴). Der so ermittelte weitere Freibetrag wird hälftig zum Familienselbstbehalt addiert; erst danach ergibt sich der für den Elternunterhalt einsetzbare Betrag.

Beispiel: M verdient 3.000 € netto und F 2.000 € netto. M ist seiner Mutter gegenüber unterhaltspflichtig. Das Familieneinkommen von 5.000 € ist um den Familienselbstbehalt von 3.240 € zu verringern, so dass sich ein Betrag von 1.760 € ergibt. 45 % von diesem Betrag, also 792 €, sind zum Familienselbstbehalt von 3.240 € hinzuzurechnen (4.032 €). Der einsatzfähige Betrag i.H.v. 968 € entfällt (entsprechend

589 Vgl. Düsseldorfer Tabelle, B VI 1 c. (Stand 01.01.2018)

590 So Düsseldorfer Tabelle, B VI 2 c. und die sog. Unterhaltsleitlinien der OLG unter Punkt 22.

591 Vgl. auch Dethloff, § 11 Rn. 39.

592 Vgl. dazu OLG Oldenburg NJW 2000, 524, 526.

593 Vgl. dazu Dethloff, § 11 Rn. 39.

594 Palandt/Brudermüller § 1601 Rn. 15.